



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-029240

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein gerichtlicher Schuldtitel nach einer Zeit von dreißig Jahren unabänderlich getilgt werden soll.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es dem Gläubiger insbesondere nicht möglich sein solle, den Eintritt der Verjährung durch Vollstreckungsmaßnahmen zu hindern.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 29 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelungen zur zivilrechtlichen Verjährung sollen die Gläubiger anhalten, ihre Ansprüche zügig geltend zu machen.



Die Verjährung eines Anspruchs führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern gibt dem Schuldner nur ein Recht zur Verweigerung der Leistung (§ 214 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Ist ein Anspruch verjährt und beruft sich der verklagte Schuldner in einem gerichtlichen Verfahren auf sein Leistungsverweigerungsrecht, ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Dies dient insbesondere dem Schutz des Schuldners. Dieser soll vor den Nachteilen geschützt werden, die der Ablauf von Zeit für die Abwehr unbegründeter Ansprüche mit sich bringt. Belege und Beweismittel werden in der Regel nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt, Zeugen stehen gegebenenfalls nicht länger zur Verfügung oder erinnern sich möglicherweise nicht mehr an den Sachverhalt. Darüber hinaus kann der Schuldner auch Regressmöglichkeiten verlieren, wenn der Gläubiger seine Ansprüche erst spät geltend macht.

Deshalb sind die Verjährungsvorschriften im Bürgerlichen Recht so ausgestaltet, dass die Verjährung nicht zwangsläufig eintritt, sondern ein Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung der Ansprüche, insbesondere indem er den Schuldner auf Leistung verklagt, verhindern kann, dass seine Ansprüche verjähren.

Wenn ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wurde und der Gläubiger einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erlangt hat, beginnt eine neue 30-jährige Verjährungsfrist für den nun titulierten Anspruch zu laufen.

Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen ist die lange Verjährungsfrist nach Ansicht des Petitionsausschusses gerechtfertigt, da sich der Schuldner nicht mehr erfolgreich gegen den gerichtlich festgestellten Anspruch verteidigen kann. Der Gläubiger soll den gegen den Schuldner erlangten Vollstreckungstitel grundsätzlich so lange nutzen können, bis der Schuldner die titulierte Schuld beglichen hat, sei es durch freiwillige Leistungen oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Damit soll dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben werden, auch von einem Schuldner, der zunächst nicht leistungsfähig ist, zu einem späteren Zeitpunkt noch Erfüllung zu erlangen. Aus diesem Grunde sieht das geltende Recht vor, dass die Beantragung oder Vornahme von gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungsmaßnahmen die 30-jährige Verjährungsfrist neu beginnen lässt (§ 212 Absatz 1 Nummer 2 BGB).



Der Ausschuss hält dies auch für gerechtfertigt, da durch die entsprechenden Vollstreckungsversuche des Gläubigers dem Schuldner verdeutlicht wird, dass er weiterhin auf der Erfüllung des Anspruchs besteht.

Er hält die dargestellten Regelungen mit Blick auf den Sinn und Zweck der Verjährung deshalb für sachgerecht.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss die mit der Eingabe vorgetragene Änderungsbitte nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.